

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p align="center">Rubrum</p>		
<p>Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.08.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr.1390/19) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.08.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr.1390/19) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p align="center">Alte Fassung § 1 Name- Wappen – Farben - Dienstsiegel</p>		
<p>(1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".</p>		
<p>(2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>	<p>(2) Das Wappen der Stadt Landeshauptstadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>	<p>einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Landeshauptstadt“</p>
<p>(3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.</p>		
<p>(4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.		
(5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".		
Alte Fassung § 2 Stadtgebiet		
<p>Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altstadt 2. Löbervorstadt 3. Brühlervorstadt 4. Andreasvorstadt 5. Berliner Platz 6. Rieth 7. Johannesvorstadt 8. Krämpfervorstadt 9. Hohenwinden 10. Roter Berg 11. Daberstedt 12. Dittelstedt 13. Melchendorf 14. Wiesenhügel 15. Herrenberg 16. Hochheim 17. Bischleben-Stedten 18. Möbisburg-Rhoda 19. Schmira 20. Bindersleben 21. Marbach 		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
22. Gisperleben 23. Moskauer Platz 24. Ilversgehofen 25. Johannesplatz 26. Mittelhausen 27. Stotternheim 28. Schwerborn 29. Kerspleben 30. Vieselbach 31. Linderbach 32. Büßleben 33. Niedernissa 34. Windischholzhausen 35. Egstedt 36. Waltersleben 37. Molsdorf 38. Ermstedt 39. Frienstedt 40. Alach 41. Tiefthal 42. Kühnhausen 43. Hochstedt 44. Töttelstädt 45. Sulzer Siedlung 46. Urbich 47. Gottstedt 48. Azmannsdorf 49. Rohda (Haarberg) 50. Salomonsborn 51. Schaderode 52. Töttleben 53. Wallichen		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.		
Alte Fassung § 3 Ortsteilverfassung		
<p>In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dittelstedt 2. Hochheim 3. Bischleben-Stedten 4. Möbisburg-Rhoda 5. Schmira 6. Bindersleben 7. Marbach 8. Gispersleben 9. Mittelhausen 10. Stotternheim 11. Schwerborn 12. Linderbach 13. Büßleben 14. Niedernissa 15. Windischholzhausen 16. Egstedt 17. Waltersleben 18. Molsdorf 19. Ermstedt 20. Fienstedt 21. Tiefthal 22. Kühnhausen 23. Hochstedt 		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>24. Töttelstädt 25. Sulzer Siedlung 26. Urbich 27. Gottstedt 28. Azmannsdorf 29. Rohda (Haarberg) 30. Salomonsborn 31. Berliner Platz 32. Rieth 33. Roter Berg 34. Melchendorf 35. Wiesenhügel 36. Herrenberg 37. Moskauer Platz 38. Johannesplatz</p> <p>Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:</p> <p>1.Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben, 2.Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach, 3.Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.</p>		
Alte Fassung § 4 Ortsteilbürgermeister		
(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.		
(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.		
(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.		
Alte Fassung § 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte		
(1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.		
(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.		
(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
entsprechend.		
Alte Fassung § 6 Ortsteilrat		
Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.		
Alte Fassung § 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren	Neue Fassung § 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren	
(1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.		
(2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.	(2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Landeshauptstadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.	einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Landeshauptstadt“
(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen	(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen	red. Änderung

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.	eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.	
Alte Fassung § 8 Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde		
(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.		
(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
hinzuziehen.		
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.		
(4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.		
Alte Fassung § 9 Stadtrat		
(1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".		
(2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.		
(3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.		
Alte Fassung § 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen	Neue Fassung § 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen	
(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton	(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton	

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>(Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>(Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 3 4 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>red. Änderung</p> <p>red. Änderung</p>
<p>(2) Ist es dem Stadtrat, in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage, nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.</p>		
<p>(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.</p>		
Alte Fassung § 10 Oberbürgermeister	Neue Fassung § 10 Oberbürgermeister	
<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern,</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern,</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 EUR regelmäßig der Fall ist. Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung. In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:	ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 EUR Euro regelmäßig der Fall ist. Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung. In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:	Änderung zur barrierefreien Darstellung
a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 EUR;	a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 EUR Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 EUR Euro ;	Anpassung an die Barrierefreiheit
b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass jeweils bis zu 250.000 EUR sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;	b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 250.000 EUR Euro je Schuldner ; sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;	Anpassung an die Regelungen der GeschO
c) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Verwaltungshaushalt;	c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 EUR Euro im Verwaltungshaushalt;	Anpassung an die Regelungen der GeschO; Barrierefreiheit
d) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 EUR im Vermögenshaushalt;	d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 500.000 EUR Euro im Vermögenshaushalt;	Anpassung an die Regelungen der GeschO; Barrierefreiheit
e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, von Dienst- und Lieferleistungen	e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten- ,	Anpassung an die Regelungen der

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 EUR (die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben);	Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 EUR Euro (netto) ; (die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben);	GeschO; Barrierefreiheit
f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 EUR (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;	f) die Vergabe von Bauleistungen bis -zu 500.000 EUR Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;	Anpassung an die Regelungen der GeschO; Barrierefreiheit
g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht;	g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern solange in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis zu 20 % der Vertragssumme erreicht sowie bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut ausschließlich bis zu 20 % des Wertes der Hauptaufträge inklusive aller bereits erteilten Nachträge erreicht; nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;	Anpassung an die Regelungen der GeschO; Barrierefreiheit Anpassung an die Regelungen der GeschO

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 EUR (für Dritte) beträgt;</p>	<p>h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 EUR Euro (netto) (für Dritte) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;</p>	<p>Anpassung an die Regelungen der GeschO, Barrierefreiheit</p>
<p>i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;</p>	<p>i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR Euro;</p>	<p>Barrierefreiheit</p>
<p>j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in</p>	<p>j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in</p>	<p>Barrierefreiheit</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 EUR beträgt;	Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 EUR Euro beträgt;	Barrierefreiheit
k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang	k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 EUR Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang;	Barrierefreiheit
l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 EUR beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;	l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 EUR Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR Euro ; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;	Barrierefreiheit Barrierefreiheit
m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR;	m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR Euro ;	Barrierefreiheit
n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR;	n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR Euro ;	Barrierefreiheit
o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen	o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 EUR Euro , bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den	Barrierefreiheit

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;	Gesamtwert (inclusive inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;	red. Änderung
p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 EUR erreicht wird;	p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 EUR Euro erreicht wird;	Barrierefreiheit
q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 EUR;	q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR Euro ; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 EUR Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 EUR Euro ;	Barrierefreiheit Barrierefreiheit Barrierefreiheit
r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;		
s) die Bildung von Haushaltsresten;		
t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des	t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des	

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Tief und Ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. EUR; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;	Tief und Ingenieurtechnischen tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR Euro , Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR Euro und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. EUR Euro ; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;	red. Änderung Barrierefreiheit Barrierefreiheit
u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;		
v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. EUR und	v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. EUR Euro	Barrierefreiheit
w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. EUR.	w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. EUR Euro ;	Barrierefreiheit
x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.	x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;	
-	y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro sowie	Ergänzung aufgrund der gelebten Praxis
(3) Über freiwillige Zuschüsse an Vereine und Verbände etc. entscheidet ungeachtet des finanziellen Volumens der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Erfurt.		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Alte Fassung § 11 Beigeordnete		
(1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.		
(2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".		
(3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.		
Alte Fassung § 12 Gleichstellungsbeauftragte	Neue Fassung § 12 Gleichstellungsbeauftragte	
Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.	Die Stadt Landeshauptstadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.	einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Landeshauptstadt“
Alte Fassung § 13 Ausschüsse und Gremien	Neue Fassung § 13 Ausschüsse und Gremien	
(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.		
(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.</p>		
<p>(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Das Gleiche gilt für die Besetzung von Gremien juristischer Personen des Öffentlichen - oder Privatrechts vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.</p>	<p>(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Das Gleiche gilt für die Besetzung von Gremien juristischer Personen des öffentlichen - oder Privatrechts vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.</p>	<p>Nach Auffassung des Landesverwaltungsamts (vgl. Schreiben v. 24.09.2024 Az: 5090-240-0145/362) gibt es für § 13 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung keine Anwendungsfälle. Da § 13 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung im Kontext mit § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung zu betrachten ist, kommt diese Regelung nur zur Anwendung, wenn es sich um ein Gremien einer juristischen Person des Öffentlichen - oder Privatrechts handelt, das spiegelbildlich zu besetzen ist. Damit läuft sie ins Leere. Es wurde daher aus Rechtssicherheitsgründen angeregt, die Regelung zu streichen. Bis eine Regelung in der Hauptsatzung für die Besetzung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
		von Gremien, die nicht der Spiegelbildlichkeit unterliegen, getroffen wird, kann nach der bisherigen Praxis weiter verfahren werden.
Alte Fassung § 14 Ausländerbeirat	Neue Fassung § 14 Ausländerbeirat	
(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.	(1) Die Stadt Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Landeshauptstadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.	einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Landeshauptstadt“
(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere, <ul style="list-style-type: none"> • die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten; • den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten; 		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen; • in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen. <p>Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.</p>		
(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.		
(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.		
(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.	(5) Die Stadt Landeshauptstadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten Beauftragten für die Belange der ausländischen Mitbürger .	einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Landeshauptstadt“; andere Bezeichnung durch gelebte Praxis

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p align="center">Alte Fassung § 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>		
<p>Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>		
<p align="center">Alte Fassung § 16 Ehrenbezeichnung</p>	<p align="center">Neue Fassung § 16 Ehrenbezeichnung</p>	
<p>(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.</p>	<p>Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt.</p>	<p>siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25</p>
<p>(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <p>Bürgermeisterin = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister, oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,</p>	<p>(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <p>Bürgermeisterin = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,</p>	<p>siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,</p> <p>Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,</p> <p>Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p>	<p>Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,</p> <p>Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,</p> <p>Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p>	
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur	(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur	siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.</p>	<p>Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.</p>	
<p>(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.</p>	<p>(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.</p>	<p>siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25</p>
<p>(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25</p>
<p>(6) Alle Personen, die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.</p>	<p>(6) Alle Personen, die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.</p>	<p>siehe Beschlussfassung zur DS 2222/25</p>
<p>Alte Fassung § 17 Entschädigungen</p>		
<p>(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 275</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt</p>		
<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe</p>	<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten a) die Vorsitzenden der Fraktionen in</p>	<p>red. Änderung (Aufzählung)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung																		
<p>von 300 Euro, b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro, d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.</p>	<p>Höhe von 300 Euro, b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro, c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro und d) stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.</p>																			
<p>(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:</p> <table data-bbox="197 778 763 1193"> <tr> <td>bis 500</td> <td>Einwohner</td> <td>318,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1000</td> <td>Einwohner</td> <td>396,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 1001 bis 2000</td> <td>Einwohner</td> <td>468,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 2001 bis 3000</td> <td>Einwohner</td> <td>540,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 3001 bis 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>612,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>690,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.</p>	bis 500	Einwohner	318,00 Euro	von 501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro	von 1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro	von 2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro	von 3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro	von mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro.		
bis 500	Einwohner	318,00 Euro																		
von 501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro																		
von 1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro																		
von 2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro																		
von 3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro																		
von mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro.																		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.</p>		
<p>(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:</p> <p>Oberbürgermeister 515 Euro Bürgermeister 309 Euro Beigeordneter 206 Euro.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.</p>		
<p>(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p>		
<p>(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Pauschalentschädigung von 40 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.</p>		
(7) Stadtratsmitglieder und		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
<p>Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer.</p> <p>Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.</p>		
<p>(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 und den Ersatz ihrer</p>	<p>(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 17 Abs. 5 und den Ersatz ihrer</p>	<p>Fehlerkorrektur: Wurde bei der letzten Hauptsatzungs-</p>

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.	Auslagen gem. § 16 17 Abs. 7 S. 1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.	Änderung herausgenommen.
Alte Fassung § 18 Öffentliche Bekanntmachung		
(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Erfurt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. Auf die Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.		
(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.		
(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
dringenden Fall begründet.		
(2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechende, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.		
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.		
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die		

Alte Fassung	Neue Fassung / Änderungen	Begründung
Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.		
Alte Fassung § 19 Sprachform, Inkrafttreten	Neue Fassung § 19 Sprachform, Inkrafttreten	
(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.		
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. November 2003 i. d. F. der 22. Änderung außer Kraft.	(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. August 2019 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.	